Fachbeitrag Naturschutz

Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“

Bornheim



Bearbeitung: Jennifer Dahlem

Diplom Umweltwissenschaftlerin

Friesenstraße 20

76829 Landau in der Pfalz

Luina Krope

Bsc. Naturschutzbiologie und Geographie

Bahnhofstraße 25

76470 Ötigheim

Stand September 2026

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1 Lage und Abgrenzung des Vorhabens 3
1.2 Beschreibung des Vorhabens 4
2. Beschreibung des Zustandes Natur und Landschaft 6
2.1 Naturräumliche Gliederung 6
2.2 Boden 6
2.3 Luft/Klima 6
2.4 Wasser 7
2.5 Landschaftsbild und Erholung 7
2.6 Biotope und Arten 7
2.6.1 Vegetation 7
2.6.2 Fauna 9
3. Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft 13
3.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG 13
3.2 Auswirkungen auf Boden 14
3.3 Auswirkungen auf Luft/Klima 14
3.4 Auswirkungen auf Wasser 14
3.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung 15
3.6 Auswirkungen auf Biotope und Arten 15
4. Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich 16
4.1 Landschaftspflegerische/Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich 16
4.2 Vermeidungsmaßnahmen 16
4.3 Ausgleichsmaßnahme 17
5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 18
5.1 Bilanzierung Ist-Zustand 18
5.2 Eingriffsbilanzierung 19
5.3 Gesamt 20
6. Abschließende Beurteilung 20
7. Quellenverzeichnis 22
7.1 Gesetze 22

7.2 Literatur 22
7.3 Sonstiges 23
8. Anhang 24
8.1 Karte Planung 24
8.2 Maßnahmenkonzept Ausgleichsmaßnahme 25
8.3 Pflanzlisten/Saatgutmischung 27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches rot markiert 3
Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsraums im Orthofoto (Quelle: Luftbild WMS RP DOP20 – Mai 2026) 4
Abbildung 3: Ausschnitt Planung Stand Dezember 2025 (vollständiger Plan siehe Anhang 8.2) 5
Abbildung 4: Systemskizze Planung Gewässerrandstreifen 6
Abbildung 5: Bestandsplan Biotoptypen 8
Abbildung 6: Auszug aus Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ Fußer 2020 12
Abbildung 7: Lage des Reptilienzaunes 13
Abbildung 8: Lage der Ausgleichsfläche auf Flurstück 3306 und 3307 Wollmesheim ... 18
Abbildung 9: Planung Ausgleichsfläche Wollmesheim 25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vermeidungsmaßnahmen 16
Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche im IST-Zustand 17
Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche im ZIEL-Zustand (Planung) 18
Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff 19
Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation 19
Tabelle 6: Gesamtbewertung 20

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Bornheim liegt im Landkreis Südliche Weinstraße und gehört der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich an. Westlich der Ortsgemeinde schließt die Stadt Landau an. Der Geltungsbereich liegt im Osten von Bornheim und grenzt an bereits vorhandene Bebauung (Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“) an.

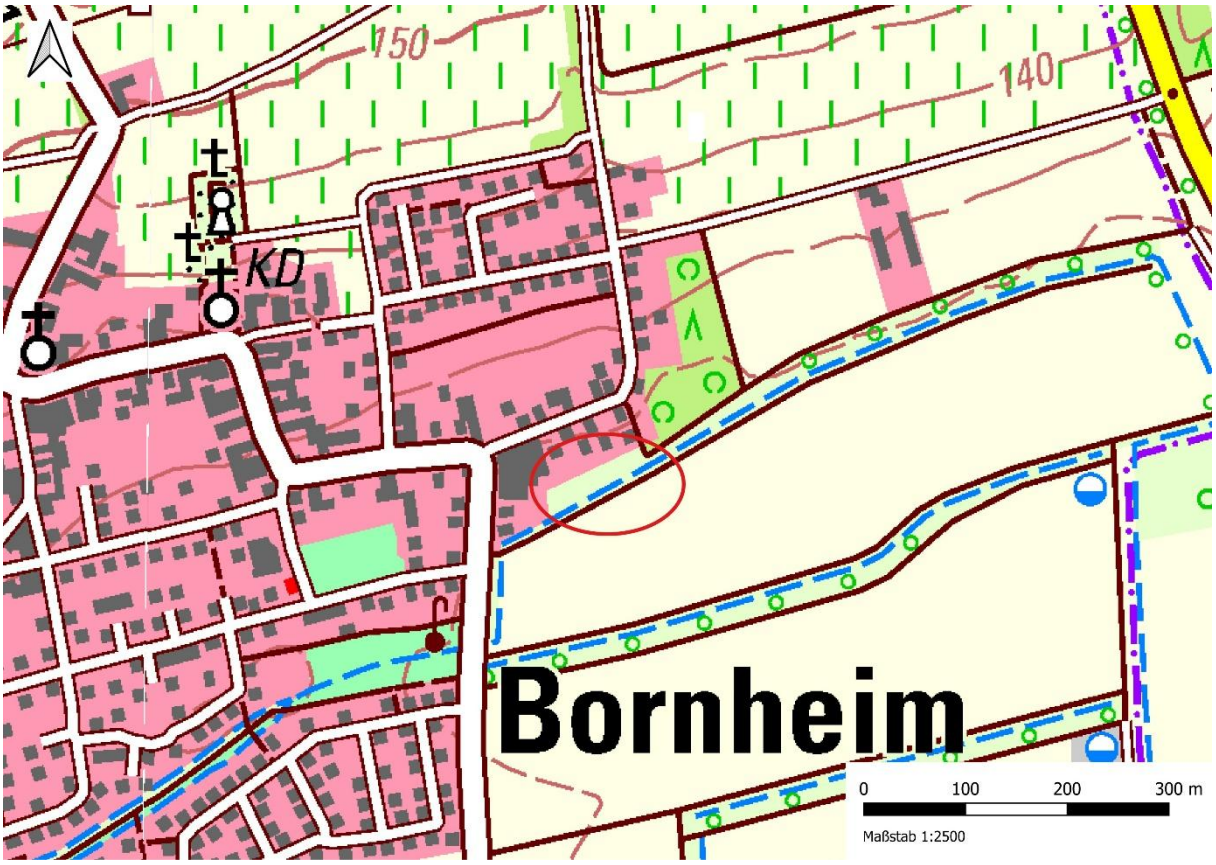


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches rot markiert

Der Planungsraum hat eine Größe von 2.240 m² (Flurstücksflächen gemäß LANIS Rheinland-Pfalz, Abruf Mai 2026). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wiesenstraße südlich der Hausnummer 16A.



Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsraums im Orthofoto (Quelle: Luftbild WMS RP DOP20 – Mai 2026)

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Auftraggeber plant die Bebauung der beiden Flurstücke 1004 und 1004/9 in der Gemarkung Bornheim. Gemäß der vorliegenden Planung ist auf den Flurstücken die Errichtung von zwei Doppelhäusern und zwei Einzelhäusern vorgesehen (Abbildung 3).



Abbildung 3: Ausschnitt Planung Stand Dezember 2025 (vollständiger Plan siehe Anhang 8.2)

Südlich des Planungsbereiches verläuft der Wiesengraben. Entlang des Gewässers ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

Das Gelände fällt weitgehend leicht von Norden nach Süden um ca. 0,3 m und von Osten nach Westen um ca. 0,2 m ab. Im Zuge der Planung sind innerhalb dieses Bereichs Geländeanpassungen vorgesehen. Der Gewässerrandstreifen soll gegenüber den nördlich angrenzenden Gartenflächen um ungefähr 11 cm abgesenkt werden. Hierdurch soll eine räumliche Abgrenzung gegenüber den privaten Gartenflächen geschaffen werden. Nach der vorliegenden Planung erfolgen innerhalb des Gewässerrandstreifens die Abgrabungen auf einer Fläche von ca. 344 m². Im Bereich der unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Flächen sind Auffüllungen auf einer Fläche von ca. 87 m² vorgesehen. Die Geländemodellierung dient gemäß Planung der Anpassung an die örtlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Bereich des Wiesengrabens (vgl. Systemschnitt in Abbildung 4).

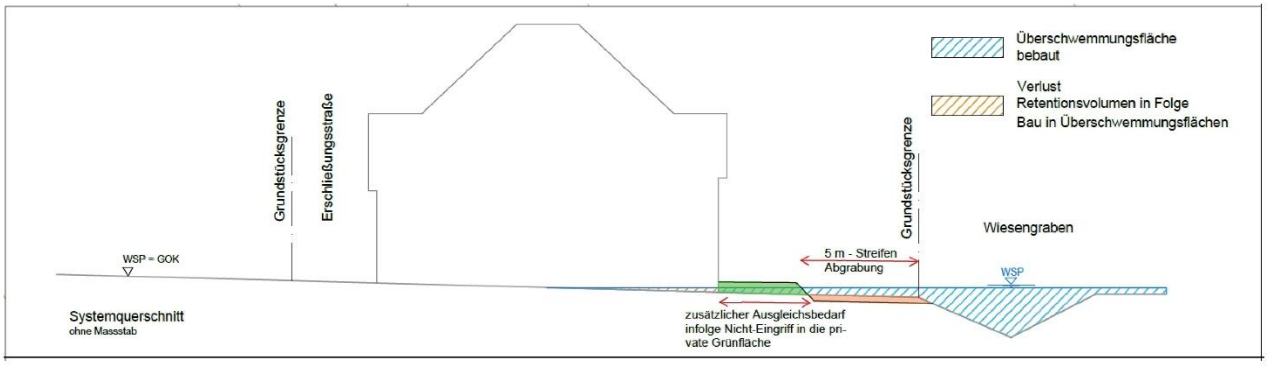


Abbildung 4: Systemskizze Planung Gewässerrandstreifen

Die Baumreihe aus überwiegend Obstbäumen im südlichen Bereich des Planungsgebietes bleibt erhalten. Die Abgrabungen und Auffüllungen werden nicht im Kronentrauf durchgeführt. Die Abgrabungs- und Auffüllungsbereiche werden danach eingesät und als Wiese genutzt. Somit werden die Muldenflächen gemeinsam mit dem Gewässerrandstreifen als extensiv gepflegte Grünfläche entwickelt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist die Außenbeleuchtung auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel gemäß Maßnahme V3 zu verwenden. Eine Ausleuchtung des Gewässerrandstreifens ist zu vermeiden.

2. Beschreibung des Zustandes Natur und Landschaft

2.1 Naturräumliche Gliederung

Der Planungsraum liegt im Landschaftsraum „221.3 Queichschwemmkegel“ als Teil des „221. Vorderpfälzer Tieflands“ innerhalb des „22. Nördliches Oberrheintieflands“. Geprägt ist dieser Bereich durch die schwach eingesenkten schmalen Talauen der Queich und ihrer Nebenbäche.

Neben größeren Waldgebieten ist insbesondere der Kernbereich des Schwemmkegels, der durch hohe Grundwasserstände geprägt ist, von Grünland dominiert. Feldbau wird überwiegend in den Randbereichen betrieben.

2.2 Boden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist geprägt durch fluviatile Sedimente aus dem Quartär und Pleistozän. Der Boden ist geprägt durch Auengley.

Die Bodenart ist für den Bereich des Planungsraums mit Ton (T) angegeben und das Ertragspotential ist hoch.

2.3 Luft/Klima

Der Planungsraum befindet sich am nordöstlichen Randbereichs eines klimaökologischen Wirkraums mit Funktionen für den Luftaustausch (LANIS Rheinland-Pfalz, Abruf Mai 2026). Aufgrund der offenen Lage am Ortsrand übernimmt die derzeit unbebaute Grünlandfläche lokal Funktionen für die Kaltluftentstehung und den Luftaustausch.

Aufgrund der geringen Flächengröße, der unmittelbaren Lage an bestehende Wohnbebauung sowie des Fehlens größerer Gehölz- oder Waldstrukturen kommt dem Planungsraum jedoch keine besondere klimaökologische Bedeutung zu. Die Fläche weist lediglich eine allgemeine lokalklimatische Funktion auf.

2.4 Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sedimente“. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig einzustufen. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering und wird im Geoportal Wasser mit < -25 bis 0 mm/a angegeben.

Südlich des Planungsgebietes verläuft der Wiesengraben. Der Graben ist ein Gewässer 3. Ordnung. Unterhalb des Grabens liegen die Trinkwasserschutzgebietszonen II und III des Wasserschutzgebietes „Dreihof, Offenbacher Wald“.

2.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist geprägt durch intensive Bewirtschaftung der Wiesen und Ackerflächen. Gehölzstrukturen sind lediglich immer mal wieder an den Gräben vorhanden.

In Bezug auf die Eigenart (bedingt durch das Fehlen natürlicher Elemente), die Vielfalt (aufgrund der intensiven Nutzung und geringen Strukturierung) sowie die Schönheit (infolge der eingeschränkten Naturnähe) weist dieser Bereich eine geringe Bedeutung auf.

Aufgrund der Lage der Fläche in einer Nische unterhalb der Ortsbebauung sowie fehlender Wegeverbindungen kommt der Fläche keine relevante Erholungsfunktion zu.

2.6 Biotope und Arten

2.6.1 Vegetation

Die am 12. April 2026 untersuchte Fläche zeigt kein einheitliches, standorttypisch ausgebildetes Grünland, sondern ein deutlich heterogenes, nutzungsgeprägtes Vegetationsmosaik. Im Bestand treten verbreitet nährstoff- und nutzungsbegünstigte Arten wie z. B. Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wegerich-Arten (*Plantago lanceolata, Plantago major*), Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Gemeine Quecke (*Elymus repens*) auf. Daneben finden sich in einzelnen Teilbereichen bzw. punktuell eingestreut auch Arten, die eher auf extensivere oder magerere Verhältnisse hinweisen können, darunter etwa Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Mausohr-Habichtskraut (Hieracium pilosella). Diese

Arten sind jedoch nicht flächig verbreitet, sondern konnten nur auf der südlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets um den Obstbaumstreifen erfasst werden. Störzeiger wie Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*) kommen in diesem Bereich ebenfalls vor. Es entsteht insgesamt der Eindruck eines durch Nutzungseinflüsse stark überformten, kleinräumig wechselnden Bestands mit offenen Bodenstellen, lückiger Narbenstruktur und einem Nebeneinander unterschiedlicher Zeigergruppen.

Die Heterogenität der Fläche ist daher nicht als Ausdruck eines hochwertigen, stabil ausgebildeten artenreichen Grünlandbestands zu verstehen, sondern als Folge einer wiederkehrenden Störung. Nach den vorliegenden Informationen wird die Fläche mehrfach jährlich gemulcht. Diese Form der Bewirtschaftung bewirkt einerseits eine regelmäßige mechanische Beeinträchtigung der Vegetationsdecke und schafft offene bzw. lückige Stellen, andererseits verbleibt das Mähgut bzw. ein erheblicher Teil der Biomasse im System, sodass es nicht zu einem für extensives Grünland typischen Nährstoffentzug kommt.

Die festgestellte Artenzusammensetzung ist vor allem als nutzungsinduzierte Misch- und Störungsvegetation zu bewerten. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche als EA3 (Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland) eingestuft. Der Grundwert für EA3 beträgt nach dem Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz 8 Wertpunkte pro m^2.

Am südlichen Ende der Fettwiese stehen Obstbäume und eine Eibe. Die Obstbäume weisen alle keine Stammhöhe über 1,40 m auf und haben bis auf die beiden östlich stehenden Walnussbäume auch eher einen geringen Stammdurchmesser. In den Gehölzen konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden.



Abbildung 5: Bestandsplan Biotoptypen

Südlich angrenzend an die Fettwiese liegt ein ca. 107 m langer ungeschützter Bereich des Wiesengrabens. Der Graben ist temporär wasserführend. Seine Fließgeschwindigkeit ist langsam. Um den Graben rum wachsen Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Gewöhnliche Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und am Oberhang auch Gemeine Quecke (*Elymus repens*).

2.6.2 Fauna

In der artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung / speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP I) (Anlage II sAP, Wagemann, 2025) konnten Beeinträchtigungen für folgende planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalters (*Pyrgus armoricanus*)
- Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Östlicher Blaupfeil (*Orthetrum albistylum*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Für die Artengruppen Brutvögel sowie Mauereidechse (Podarcis muralis) können laut sAP I Beeinträchtigungen bei termin- und fachgerechter Umsetzung der in Kapitel 4.2 Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

In der sAP I bestand für folgende Arten weiter Untersuchungsbedarf:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*)
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Im Hinblick auf das mögliche Vorkommen der oben genannten planungsrelevanten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) und Helm-Azurjungfer

(*Coenagrion mercuriale*) wurde am 12. April 2026 geprüft, ob die Fläche bzw. der angrenzende Graben als Habitat geeignet sein könnte. Im Ergebnis ist dies nach derzeitigem Kenntnisstand jeweils zu verneinen. Nachfolgend ein Auszug aus dem Kurzbericht:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Feuchtwiesen oder anderen Feuchtbiotopen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. In blütenreichen Wiesen und Brachen saugen die Falter Nektar. Daneben werden noch Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen.

Der Große Feuerfalter ist daher für die Eiablage auf geeignete Ampfer-Arten angewiesen. Das BfN nennt hierfür verschiedene nicht saure Ampferarten (Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*)) als Raupenfutterpflanzen. Auf der untersuchten Fläche konnten keine relevanten Ampferbestände festgestellt werden. Damit fehlt bereits die wesentliche Voraussetzung für eine Fortpflanzungsstätte. Als Nektarpflanzen bevorzugen die Falter gelbe Blüten, z. B. Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*). Unabhängig von der Qualität als Fortpflanzungstätte ist die Fläche durch die mehrmalige Mulchnutzung stark gestört und weist keine erkennbaren Strukturen mit geeigneter Futterpflanzenkontinuität auf. Ein relevantes Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter besteht daher nicht.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt für seine Entwicklung zwingend wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) sowie geeignete Bestände von Myrmica-Ameisen. Auf der untersuchten Fläche wurde kein Großer Wiesenknopf festgestellt. Vorhanden ist lediglich der Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), der die artenschutzfachlichen Anforderungen dieser Art nicht erfüllt. Darüber hinaus spricht die intensive, mehrmalige Mulchnutzung gegen die Ausbildung geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Kontinuität. Bereits das Fehlen der obligatorischen Wirtspflanze schließt ein relevantes Habitatpotenzial aus.

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
Die Helm-Azurjungfer besiedelt vorwiegend flache, langsam fließende Wiesengräben und -bäche; entscheidend sind dabei jedoch geeignete Habitatstrukturen wie eine dauerhafte Wasserführung, geeignete Gewässervegetation und saubere Gewässerbedingungen. Der hier vorhandene Graben ist temporär wasserführend, langsam fließend und vergrast (Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und am Oberhang auch Gemeine Quecke (*Elymus repens*)). Submerse Vegetation insbesondere bevorzugte krautigen Wasserpflanzen wie zum Beispiel Aufrechter Merk (*Berula erecta*), Echte Brunnenkresse

(*Nasturtium officinale*) oder Wasserminze (*Mentha aquatica*) wurde nicht festgestellt. Auch wenn zeitweise Wasser vorhanden ist, fehlen damit wesentliche Merkmale eines für die Helm-Azurjungfer geeigneten Larvalgewässers. Das Habitatpotenzial ist deshalb als nicht gegeben zu bewerten.

Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*)

Die Große Schiefkopfschrecke ist eine wärmeliebende Art, die in Deutschland in den letzten Jahren ihr Areal erweitert hat und 2011 erste Nachweise in RLP hatte. Nachgewiesen wurde sie unter anderem in Feuchtwiesen, Hochstaudenflure, an Straßenrändern, Randstrukturen, und in Weiden und Wiesen mittlerer Standorte. Entscheidend ist jedoch das Vorhandensein eines dichteren Bewuchses im unteren Teil und nach oben ausdünnend mit emporragenden Halmstrukturen (Loebens, 2023). Gerade diese Strukturen fehlen auf der untersuchten Fläche. Durch die mehrmalige Mulchnutzung werden höhere Grasbestände regelmäßig beseitigt, Altgrasanteile und stabile hochwüchsige Strukturen können sich nicht ausbilden. Die Fläche ist stattdessen lückig, niedrig und stark nutzungsgeprägt. Vor diesem Hintergrund besteht auch für die Große Schiefkopfschreckle (*Ruspolia nitidula*) kein relevantes Habitatpotenzial.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde am 13. April 2026 aufgrund des Kurzberichtes festgelegt, dass lediglich Untersuchungen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Jahr 2026 durchgeführt werden.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Grenzbereich Richtung Norden durch das Büro Ökologische Leistungen Fußer (Anlage I sAP, Fußer, 2020) nachgewiesen.

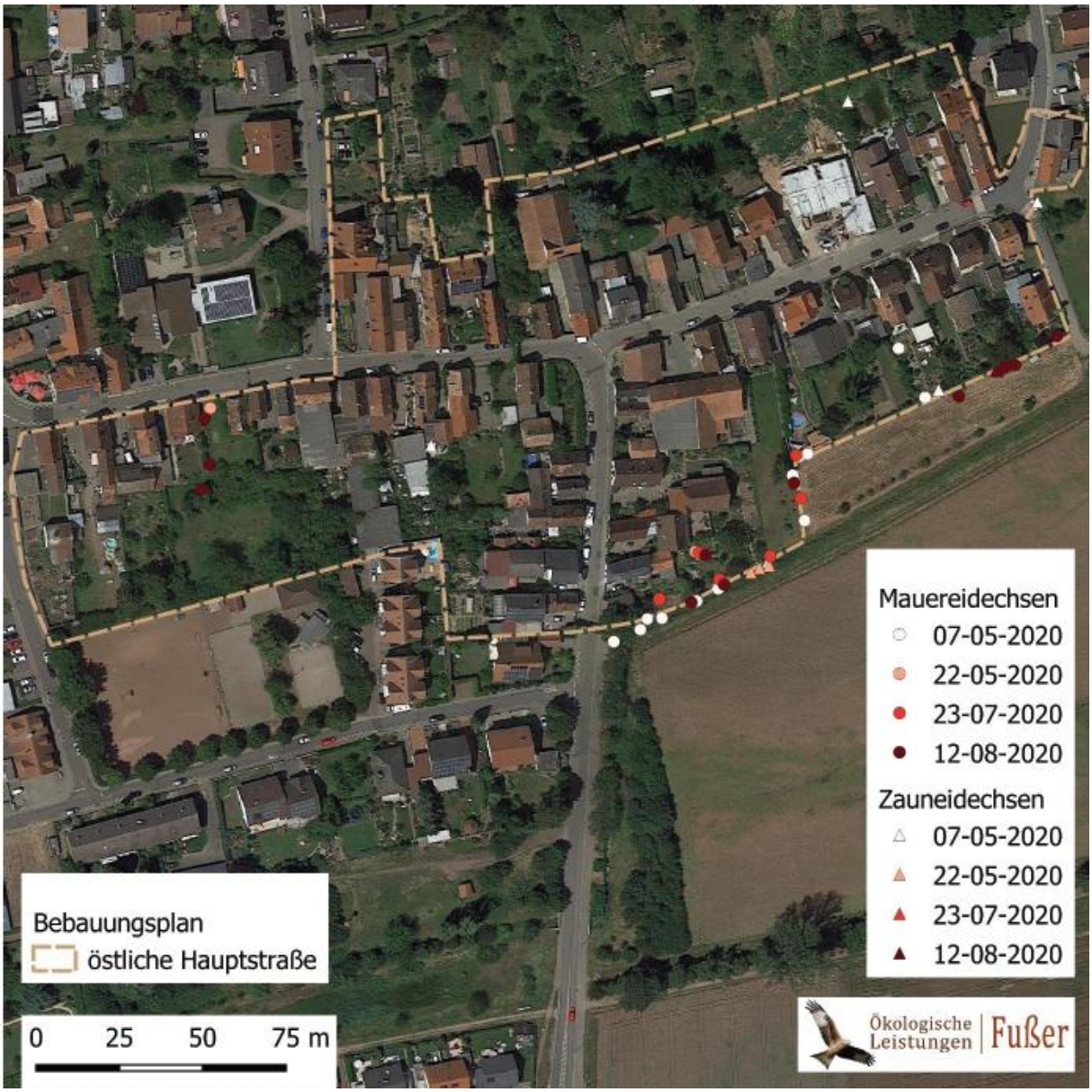


Abbildung 6: Auszug aus Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ Fußer 2020

Der sAP II (Anlage III sAP, Dahlem, 2026) ist zu entnehmen, dass am 07.04.2026 (19°C, sonnig, Bewölkung 0/8, 1 Bft) und 08.05.2026, (20°C, heiter-wolkig, Bewölkung 4/8, 1Bft) bereits zwei Kartierungen für die Zauneidechsen durchgeführt wurden. Bei den bislang durchgeführten Kartierungen konnten keine Individuen festgestellt werden. Die Untersuchungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwei weitere Begehungen sind Anfang Juni und Ende Juli / Anfang August geplant.

Ein Reptilienzaun wurde vorab am 22. April 2026 im nördlichen Rand des Planungsraumes aufgestellt. Der Verlauf ist folgender Abbildung zu entnehmen:



Abbildung 7: Lage des Reptilienzaunes

3. Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

3.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aufgeführt:

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Lichtemissionen durch Gebäude- und Außenbeleuchtung.
- Geringfügige Zunahme anthropogener Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Haustieren.
- Zusätzliche Verkehrsbewegungen im unmittelbaren Umfeld.

3.2 Auswirkungen auf Boden

Durch die Erschließung des Gebietes und den Bau der Gebäude sowie Fahrwegen ist von einer Neuversiegelung von 1.505 m² auszugehen. Dies hat den Verlust und die Überformung von biologisch aktiver Bodenfläche und seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie dem Verlust als Vegetationsstandort und Lebensraum zur Folge.

Hiervon betroffen ist eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Aufschüttungen sowie durch Abgrabungen im Zuge der Herstellung der Geländeanpassungen.

3.3 Auswirkungen auf Luft/Klima

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Neuversiegelung kommt es zu einem Verlust von Offenboden- und Vegetationsflächen. Dies führt lokal zu einer geringfügigen Verringerung der Kaltluftbildung sowie zu einer stärkeren Erwärmung versiegelter Oberflächen.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der Lage angrenzend an bestehende Bebauung sowie des weiterhin vorhandenen Offenlandanteils südlich des Planungsraums sind erhebliche Beeinträchtigungen klimatischer Funktionen nicht zu erwarten.

3.4 Auswirkungen auf Wasser

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Neuversiegelung kommt es zu einem Verlust versickerungsfähiger Bodenflächen. Hierdurch wird die natürliche Versickerung reduziert und die Grundwasserneubildung lokal geringfügig beeinträchtigt. Die Zufahrt wird mit Ökopflaster mit einem Versickerungsbeiwert von 40 % verlegt, um die Beeinträchtigung zu reduzieren.

Südlich des Planungsbereiches verläuft der Wiesengraben. Der Gewässerrandstreifen bleibt grundsätzlich erhalten und wird nicht überbaut. Im Zuge der Planung sind Geländeanpassungen vorgesehen, die gemäß Planung wasserwirtschaftlichen

Anforderungen Rechnung tragen sollen. Bei der Umsetzung der Geländeanpassungen ist darauf zu achten, dass der Grabenbereich und sein Gewässerbett erhalten bleiben und es nicht zu Auffüllungen im Gewässerbett kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers sind bei fachgerechter Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Das geplante Vorhaben schließt sich an bereits vorhandene Bebauung an und schließt die Lücke der derzeit vorhandenen kleinflächigen Nische.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt.

3.6 Auswirkungen auf Biotope und Arten

Durch das Vorhaben gehen keine Biotopflächen hoher Wertigkeit verloren. Der Großteil der Fläche besteht aus einer intensiv genutzten Fettwiese mit heterogener Struktur. Der Verlust dieser Fläche hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope.

Planungsrelevante Arten des FFH-Anhang-IV sind durch die Planung nicht betroffen. Für die Artengruppe der Vögel und Mauereidechsen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Zauneidechse (Lacerta agilis) steht derzeit noch aus, da die Kartierungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie unter Berücksichtigung der Habitatstruktur wird jedoch davon ausgegangen, dass die Fläche aufgrund der häufigen Mahd bzw. Mulchnutzung und der damit verbundenen niedrigen Vegetationsstruktur nur eingeschränkt als Habitat geeignet ist. Die abschließende Bewertung erfolgt nach Abschluss der laufenden Untersuchungen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Tabelle 1) werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 - 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ausgelöst.

4. Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich

4.1 Landschaftspflegerische/Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

Maßnahme M1 - Naturnahe Gestaltung der Entwässerungs- und Versickerungsmulden

Südlich angrenzend an die vier Wohnhäuser sind vier Mulden eingeplant. Es erfolgt eine Ansaat mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung.

Maßnahme M2 - Verbot von Schottergärten

Die Gestaltung und Belegung von Grundstücksbereichen mit Schotter, Split, Kies o. ä. Steinmaterial, zwecks Anlage sog. Schottergärten, ist unzulässig.

M3 - Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind unversiegelt zu belassen und landespflegerisch bzw. gärtnerisch zu gestalten. Bepflanzungen sind gemäß der beigefügten Pflanzliste (siehe Anhang 8.2) durchzuführen.

M4 - Pflanzung von Einzelbäumen

Zur Durchgrünung des Plangebietes ist auf den Privatgrundstücken pro 250 m2 Grundstücksfläche mind. ein einheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum unter Berücksichtigung des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz und in Anlehnung an die im Anhang aufgeführte Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund des Vorkommens von lediglich ubiquitären Arten der Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung
V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung	Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelschutzzeit und der Hauptvegetationszeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollte die Entfernung der Obstbaumreihe bzw. einzelner Bäume notwendig sein, dürfen die Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
V2 Aufstellen eines Reptilienzaunes und ggf. Vergrämungsmaßnahmen bezüglich der Zauneidechse	Materialanforderungen Reptilienschutzzaun:

	Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z. B. Rhizom-folie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1 m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Reptilienschutzzaun wieder zu entfernen.
V3 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung	Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind ausschließlich warmweiße, insektenfreundliche LED-Leuchtmittel (max. 3000 Kelvin) mit gerichteter Lichtführung zu verwenden.
V4 Schutz der Bäume der Baumreihe	Bei Baumaßnahmen im Bereich von der Baumreihe sind Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 durchzuführen. Baumstandorte sind im Wurzelbereich von Material und Maschinen freizuhalten. Verunreinigungen durch Betriebsstoffe sind zu vermeiden.

4.3 Ausgleichsmaßnahme

Der Ausgleich des entstandenen Defizits (siehe Kapitel 5) von 11.397 Punkten wird auf einer externen Fläche erbracht. Auf den externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Wollmesheim (Flurstück 3306 und 3307) mit einer Gesamtgröße von 3.516 m² ist die Umwandlung einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche in extensiv genutztes Grünland vorgesehen. Ziel ist die Entwicklung einer mäßig artenreichen Fettwiese der Flachlandausbildung (EA1) gemäß Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz. Aufgrund der Entwicklungszeit von Acker in mäßig artenreiche Fettwiese von 5-10 Jahren wird ein Time-Lag Faktor von 1,2 angesetzt

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche (m²)	Biotopwert
HA0	Acker	6	3.516	21.096

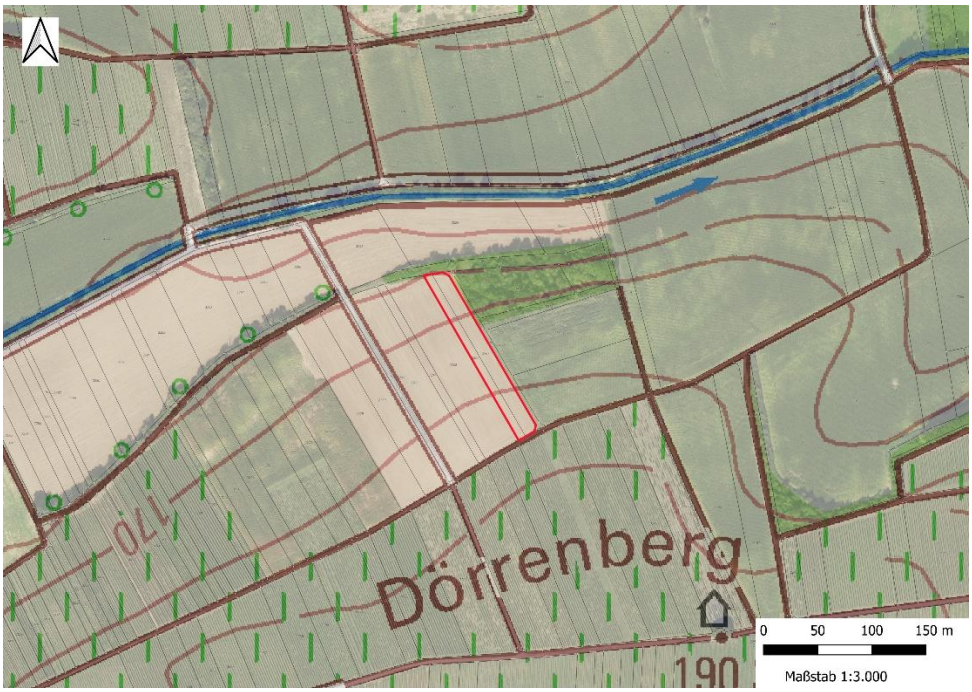


Abbildung 8: Lage der Ausgleichsfläche auf Flurstück 3306 und 3307 Wollmesheim

Ergänzend werden 15 hochstämmige Obstbäume regionaltypischer und robuster Sorten gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

Die Maßnahmenbeschreibung sowie das dazugehörige Monitoringkonzept ist dem Anhang 8.2 zu entnehmen.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche im ZIEL-Zustand (Planung)

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche (m²)	Biotopwert
EA1	Fettwiese mäßig artenreich / Time-Lag 1,2	15	3.336	41.700
BF4	15 x Obstbaum StU 12-14 (12x15 = 180)	11	180	1.980
Gesamt:			**3.516**	**43.680**

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme entsteht ein Plus von 22.584 Punkten.

5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

5.1 Bilanzierung Ist-Zustand

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Biotopwert des Bestandes und dem prognostizierten Biotopwert nach Umsetzung der Planung. Die Bewertung erfolgt gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Da der Eingriff lediglich auf den Flurstücken 1004 und 1004/9 stattfindet, wird der Wiesengraben nicht mit in die Bilanzierung des Bestandes mit aufgenommen.

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche (m^2)	Biotopwert
EA3	Fettwiese	8	2.062	16.496
BF6	Obstbaumreihe Niederstamm 12 Bäume (1x Eibe, Niederstammbäume und mehrere Jungbäume daher 2 Punkt abgewertet)	13	178	2.314
Gesamt:			**2.240**	**18.810**

5.2 Eingriffsbilanzierung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohngebäuden, von Verkehrs-, Grün- sowie Versorgungsflächen vor. Im Zuge der Umsetzung kommt es zu einer Neuversiegelung bzw. Überprägung bislang unbebauter Grünlandflächen. Die zugehörige Bilanz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Vollversiegelte Flächen wie Gebäude, Terrassen und Stellplätze werden gemäß Praxisleitfaden mit 0 Wertpunkten angesetzt. Für die Zufahrt mit wasserdurchlässigem Ökopflaster wird aufgrund des vorgesehenen Versickerungsbeiwertes ein Biotopwert von 2 angesetzt.

Die unbebauten Grundstücksflächen werden als strukturarme Hausgärten (HJ2) bewertet, da bei Neubaugebieten in der Regel von intensiv gepflegten und nutzungsgeprägten Grüngartenflächen auszugehen ist. Die bestehende Obstbaumreihe bleibt erhalten und wird weiterhin in die Bilanzierung eingestellt.

Die Obstbaumreihe wurde über die Flächengröße abgegrenzt. Dabei wurden die Baumkronen als Referenz herangezogen.

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche (m^2)	Biotopwert
HN1	Gebäude (Häuser mit Garagen)	0	707	0
HT4	Terrasse mit Betonplatten	0	108	0
HV3	Stellplatz voll versiegelt	0	90	0
HT2	Zufahrt (Ökopflaster 40% Versickerungsbeiwert)	2	600	1.200
HJ2	Nutzgarten, strukturarm,	7	557	3.899
BF6	Obstbaumreihe Niederstamm 12 Bäume (1x Eibe, Niederstammbäume und mehrere Jungbäume daher 2 Punkt abgewertet)	13	178	2.314
Gesamt:			**2.240**	**7.413**

Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsbedarf von 11.397 Wertpunkten. Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzung kann der erforderliche Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Der Kompensationsbedarf ist daher durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu decken.

5.3 Gesamt

Nachfolgend ist die Gegenüberstellung des zu erbringenden externen Ausgleichsbedarfes unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf der Gemarkung Wollmesheim dargestellt.

Tabelle 6: Gesamtbewertung

Externer Ausgleichsbedarf	11.397
Zuordnung Ausgleichsmaßnahme Wollmesheim	22.584
Überschuss:	11.187

Durch die geplante Bebauung entsteht ein rechnerischer Kompensationsbedarf von 11.187 Wertpunkten.

Der erforderliche Ausgleich wird auf externen Flächen in der Gemarkung Wollmesheim erbracht. Vorgesehen ist die Umwandlung einer bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in eine mäßig artenreiche Fettwiese der Flachlandausbildung (EA1) mit ergänzender Pflanzung hochstämmiger Obstbäume.

Unter Berücksichtigung des Time-Lag-Faktors für die Entwicklung der Grünlandfläche ergibt sich ein Kompensationswert von 22.584 Punkten. Der Eingriff wird somit vollständig ausgeglichen. Darüber hinaus verbleibt ein rechnerischer Überschuss von 11.187 Punkten.

Der durch die Ausgleichsmaßnahme entstehende rechnerische Überschuss von 11.187 Wertpunkten wird für das vorliegende Vorhaben nicht benötigt. Eine mögliche Anrechnung des verbleibenden Überschusses auf zukünftige Eingriffsvorhaben ist grundsätzlich denkbar, setzt jedoch eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde voraus.

6. Abschließende Beurteilung

Durch die vorliegende Planung sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu erwarten, die einen Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen begründen. Wesentliche Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die Neuversiegelung bislang unbebauter Flächen und den hiermit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen sowie Vegetationsstandorten.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich durch den Verlust versickerungsfähiger Bodenflächen und die damit verbundene Verringerung der natürlichen Versickerung. Zur Minderung dieser Beeinträchtigungen wird die Zufahrt mit wasserdurchlässigem Ökopflaster mit einem Versickerungsbeiwert von 40 % hergestellt.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen zur Durchgrünung und Eingrünung des Gebietes sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vor.

Aufgrund der vorgesehenen Versiegelung innerhalb des 2.240 m^2 großen Planungsraums entsteht ein externer Ausgleichsbedarf. Dieser wird durch die Umwandlung einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche in der Gemarkung Wollmesheim in eine mäßig artenreiche Fettwiese der Flachlandausbildung (EA1) mit ergänzender Obstbaumpflanzung vollständig erbracht. Die dauerhafte Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme ist im weiteren Verfahren zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die dem Vorhaben entgegenstehen.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348 vom 22. Dezember 2025) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

7.2 Literatur

Fußer, M. (2020): Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ in Bornheim - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Karlsruhe

Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung -LKompVO)

Wagemann, M. (2025): Artenschutzrechtliche Potentialuntersuchung spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP I Vorhabens bezogener Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“, Eschbach

7.3 Sonstiges

- **Geoportal Boden** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen Mai 2026

- **Geoportal Wasser** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, abgerufen Mai 2026

- **HpnV -** Heutige potenzielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv, abgerufen Mai 2026

- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen Mai 2026

8. Anhang

8.1 Karte Planung



8.2 Maßnahmenkonzept Ausgleichsmaßnahme



Abbildung 9: Planung Ausgleichsfläche Wollmesheim

Entwicklung Fettwiese mäßig artenreich

Entwicklungsziel ist die Ausbildung einer mäßig artenreichen Fettwiese der Flachlandausbildung (EA1) mit mindestens regelmäßig vorkommenden krautigen Arten frischer Standorte und dauerhaft extensiver Bewirtschaftung.Ziel ist die Reduzierung der Konkurrenzkraft vorhandener Ackerbegleitvegetation sowie die Schaffung eines

feinkrümeligen, gut rückverfestigten Saatbettes. Hierfür ist die Fläche zunächst im Frühjahr/Sommer flach zu bearbeiten (z. B. Grubbern oder Eggen). Bei hohem Unkraut-

bzw. Altbewuchs kann zur Reduktion der Samenbank und konkurrenzstarker Arten eine Schwarzbrache bzw. mehrmalige flache Bodenbearbeitung über eine Vegetationsperiode erfolgen. Alternativ kann ein sogenanntes „falsches Saatbett“ angelegt werden, bei dem auflaufende Ackerunkräuter vor der Einsaat erneut flach beseitigt werden.

Vor der Einsaat ist ein feinkrümeliges, ebenes und rückverfestigtes Saatbett herzustellen. Eine tiefe Bodenlockerung oder Oberbodenauftrag ist zu vermeiden, um eine zusätzliche Nährstoffmobilisierung zu verhindern.

Die Ansaat erfolgt mit gebietsheimischem Saatgut aus der Ursprungsregion 9 für frische bis mäßig frische Standorte (z. B. Rieger-Hofman Mischung 2 30 % Kräuter / 70 % Gräser oder Saatenzeller Mischung Streuobstwiese). Die Einsaat sollte vorzugsweise im Frühherbst (August–September) erfolgen.

Jahr 1–3 Entwicklungspflege:

- 2–3 Schnitte pro Jahr mit Abräumen, je nach Aufwuchs und Auftreten von Störarten
- erster Schnitt bei starkem Aufwuchs ggf. Mitte - Ende April als Schröpfschnitt
- Schnittgut immer abräumen
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- Problemarten wie Ampfer, Disteln, Quecke, Melde, Goldrute, Jakobs-Greiskraut etc. gezielt vor Samenreife entfernen

Ab Jahr 4 Dauerpflege:

- 2-schürige Mahd mit Abräumen
- 1. Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Jahr zwischen Mitte Mai und Mitte Juni)
- 8 Wochen Pause zwischen den zwei Schnitten ist einzuhalten
- keine Düngung (nach 10-15 Jahren kann bei Bedarf eine Erhaltungsdüngung etc. nach einer Bodenprobe und Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen)
- keine Pflanzenschutzmittel

Obstbaumpflanzung

Geplant ist die Pflanzung einer Obstbaumreihe mit 15 Obstbäumen. Verwendung regionaltypischer, hochstämmiger Streuobstsorten auf starkwachsender Unterlage (z. B.

Sämlingsunterlage). Eine sinnvolle Mischung wäre z.B. 8 Apfel, 3 Birne, 2 Zwetschge, 2 Kirsche.

Die Abstände müssen mit einem Pflanzabstand von ca. 10 m gewählt und zu den Grundstücksgrenzen sollte ein Abstand von 5 m eingehalten werden.

Pflanzqualität:

- Hochstamm 3xv
- StU 12-14 cm

Pflege:

- Pflanzschnitt im Pflanzjahr
- Erziehungsschnitt jährlich in den ersten 5–7 Jahren
- danach Erhaltungsschnitt alle 3–5 Jahre
- Wässerung in den ersten 3 Jahren bei Trockenheit
- Ausfälle spätestens in der nächsten Pflanzperiode ersetzen

Monitoringkonzept

Zur Kontrolle der Zielerreichung ist ein Monitoring der Ausgleichsfläche vorzusehen. Die Entwicklung der Grünlandvegetation sowie der Zustand der Obstbaumpflanzungen sind in den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Anschließend erfolgt eine weitere Kontrolle im Jahr 10.

Im Rahmen des Monitorings sind insbesondere die Artenzusammensetzung, das Auftreten von Stör- und Problemarten sowie die Einhaltung der Pflegevorgaben zu dokumentieren. Bei den Obstbäumen sind Anwuchserfolg, Vitalität, Verbiss-/Stammschäden sowie die Durchführung der erforderlichen Pflegeschnitte zu prüfen.

Bei Nichterreichen der Entwicklungsziele sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Nachsteuerungsmaßnahmen festzulegen. z. B. Anpassung der Mahdzeitpunkte, zusätzliche Aushagerungsschnitte, Nachsaat mit geeignetem Saatgut oder Ersatzpflanzungen ausgefallener Obstbäume.

8.3 Pflanzlisten/Saatgutmischung

Pflanzliste Bebauungsplan

Bei Pflanzmaßnahmen sollten Pflanzen aus den folgenden Artenlisten verwendet werden.
Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern gilt als Empfehlung.

Bäume:

Walnuss	Juglans regia

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Weiß-/Rotdorn	Crataegus in Sorten

Sträucher:

Feldahorn	Acer campestre (als Heister)
Hainbuche	Carpinus betulus (als Heister)
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche*	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball*	Viburnum lantana

Pflanzliste Ausgleichsfläche

Äpfel:

- Rheinischer Bohnapfel
- Boskoop
- Jakob Fischer
- Kaiser Wilhelm

Birne:

- Gute Graue
- Pastorenbirne
- Conference

Zwetschge:

- Hauszwetschge
- Bühler Frühzwetschge
- Wangenheims Frühzwetschge

Kirschen:

- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche